



Foto: Stefan Klein

Wenn es Nacht wird an Deutschlands Autobahnen – wer wacht über Fahrzeug und Ladung, wenn der Fahrer ruht oder menschlichen Bedürfnissen nachgeht?

Ständige Überwachung

RUHEZEITEN – Der moderne Mensch kann heutzutage immer und überall überwacht werden. Umgekehrt kann und soll er auch vieles überwachen. Das Eine wie das Andere hat jedoch seine Grenzen.

VON DIRK WÜBBE

Der deutsche Gefahrgutgesetzgeber behandelt seit Jahren alle kennzeichnungspflichtigen Gefahrguttransporte als „rollende Bomben“ und unterwirft sie durch Nr. 3.3 des Anhangs 2 zur GGVSEB generell den Überwachungsvorschriften aus Abschnitt 8.4.1 ADR, welche nach dem ADR eigentlich primär nur für Stoffe und Gegenstände der Klasse 1 gelten (vgl. 8.4.1 i.V.m. 8.5 S1 Abs. 6 ADR), sowie gestaffelt nach S14 bis S24 in 8.5 ADR auch für andere Stoffen und Gegenstände.

Vor diesem Hintergrund ist über einen Fall zu berichten, den das Amtsgericht Würzburg (Az. 206 OWi 924 Js 17409/12, nicht veröffentlicht) vor einiger Zeit zu entscheiden hatte:

Der Fahrer einer Spedition transportierte UN 0027 in kennzeichnungspflichtiger Menge und parkte auf einem Autobahnparkplatz abseits der anderen Lkw, um seine Ruhezeiten einzuhalten. Nachdem er die Toilette in der Autobahnraststätte aufgesucht hatte, kehrte er nach ca. 25 Minuten zu seinem Fahrzeug zurück, wo zwischenzeitlich eine polizeiliche Kontrolle erfolgt war.

Gegen ihn wurde aufgrund der Kontrolle ein Bußgeld von 250,- € verhängt, da „die Beförderungseinheit mind. 25 Minuten unbeaufsichtigt“ geparkt worden sei. Dies sei ein Verstoß gegen 8.5 S1 Abs. 6 S. 3 ADR, da die „Stoffe und Gegenstände **ständig** überwacht“ werden müssten.

Das Amtsgericht Würzburg sah dies anders und stellte das Verfahren ein. Da gerichtliche Einstellungsbeschlüsse nicht begründet werden, blieb offen, ob das Gericht dabei der Argumentation der Verteidigung folgte.

Anleihe beim Grundgesetz

Der Begriff der ständigen Überwachung ist nicht so zu verstehen, dass eine ständige persönliche Anwesenheit des Fahrzeugführers im Fahrzeug oder dessen unmittelbarer Nähe erforderlich wäre. Es würde in letzter Konsequenz gegen die Menschenwürde aus Art. 1 Grundgesetz verstoßen, wollte man durch eine – wie hier – deutlich zu restriktive Auslegung einer Gefahrgutvorschrift dem Betroffenen die Möglichkeit der Befriedigung elementarster menschlicher Grundbedürfnisse

(Toilette, Nahrung, Schlaf) verweigern. Es ist darauf hinzuweisen, dass für die Gefahrgutvorschriften die Grundrechte ebenso uneingeschränkt Geltung besitzen wie der bereits römisch-rechtliche Grundsatz, dass Unmögliches von niemand verlangt werden kann (*ultra posse nemo obligatur*).

Soweit heute in RSEB 8-5.1 zweiter Spiegelstrich als „ausreichende Sicherheit“ für das Parken ohne Überwachung i.S.v. 8.4.1 ADR eine elektronische Wegfahrsperre mit einer Alarmanlage mit Mobiltelefonaufschaltung angesehen wird, kann nichts anderes für die „ständige Überwachung“ nach 8.5 S1 Abs. 6 S. 3 ADR gelten. Wenn diese Alarmanrichtungen dafür ausreichen, dass sogar ein Parken ohne „persönliche“ Überwachung zulässig ist, dann ist mit der Verwendung solcher Alarmanrichtungen zur Durchführung der Überwachung auch kein Sicherheitsverlust verbunden, da Sinn und Zweck von 8.4 ADR die Gewährleistung ausreichender Sicherheit beim Parken ist und nicht die Überwachung um des Überwachens willen.

Soweit RSEB 8-6 die Frage verneint, ob die Überwachung nach 8.4 und 8.5 ADR auch durch entsprechende Alarmanrichtungen erfolgen kann, ist dies vor dem Hintergrund des geschilderten Falles als eine nicht grundrechtskonforme Auslegung von 8.5. ADR abzulehnen.

Rechtsanpassung ist dringend notwendig

Sowohl der Richtlinienggeber der RSEB als auch der Verordnungsgeber der GGVSEB sind daher aufgerufen, die RSEB und Nr. 3.3 des Anhangs zur GGVSEB anzupassen und in grundrechtskonformer Weise die Überwachung in Form von Alarmanrichtungen anzuerkennen, welche den Kriterien aus RSEB 8-5.1 zweiter Spiegelstrich genügen und zwar für alle Arten von parkenden Fahrzeugen i.S.v. 8.4 ADR und zu überwachender Fahrzeuge i.S.v. 8.5 S1 Abs. 6 S. 3 ADR. ■



Der Autor ist Rechtsanwalt in Salmthal bei Trier und berät schwerpunktmäßig Unternehmen der Explosivstoff- und pyrotechnischen Industrie.